Leihvertrag

zwischen

[Name und Adresse des Leihgebers], nachfolgend Leihgeber,

und

[Name und Adresse des Leihnehmers], nachfolgend Leihnehmer

Bezeichnung der Leihgabe [bei mehreren Leihgaben, Auflistung im Anhang vornehmen]

Künstler \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_;

Titel \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_;

Masse \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_;

Jahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_;

Technik/Material \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_;

[Besondere Bemerkungen im Anhang anbringen], nachfolgend «Leihgabe»

Versicherungswert \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Titel der Ausstellung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort(e) der Ausstellung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dauer der Ausstellung von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dauer der Leihe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Abhol- und Rückführungsadresse \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Transporteur \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Nennung des Leihgebers im Zusammenhang mit der Leihgabe\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Präambel

Der Leihgeber ist Eigentümer des eingangs erwähnten Kunstobjekts. Der Leihnehmer ist an einer Übernahme des Kunstobjekts als Leihgabe interessiert und möchte dieses im Rahmen der Ausstellung [Name der Ausstellung] vom [Datum] bis am [Datum] in [Ausstellungsort] ausstellen.

Gegenstand des Vertrags

1

A.

Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer für die vereinbarte Leihdauer das eingangs zu diesem Vertrag aufgeführte Kunstobjekt («**Leihgabe**») zur Präsentation in der vereinbarten Ausstellung. Die Leihgabe verbleibt im Eigentum des Leihgebers. Der Leihnehmer darf daran keinerlei dinglichen oder andere Rechte begründen. Insbesondere darf er die Leihgabe weder verpfänden noch veräussern.

B.

Die Leihgabe darf nur zu Ausstellungszwecken innerhalb der vorstehend bezeichneten Veranstaltung an den angegebenen Orten verwendet werden. Jede Änderung der Aufbewahrungs- und Ausstellungsorte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Leihgebers.

Leihdauer

2

Die Leihgabe gilt nur für die eingangs zu diesem Vertrag genannte Leihdauer, einschliesslich der erforderlichen Zeit für Transport und Auf- und Abbau der Werke. Bei Ausstellungsverlängerungen ist die vorgängige schriftliche Zustimmung des Leihgebers einzuholen.

Leihgebühr

3

Sofern keine besondere Vereinbarung zwischen Leihnehmer und Leihgeber getroffen wurde, schuldet der Leihnehmer keine Leihgebühr. Vorbehalten bleibt der Anspruch des Leihgebers auf Kostenersatz gemäss nachstehender Vertragsziffer 10.

Zustand der Leihgabe/Condition Report

4

A.

Jede Partei kann die Erstellung eines Zustandsberichts (Condition Reports) verlangen oder veranlassen. Dieser Zustandsbericht hält den Zustand der Leihgabe bei Übergabe der Leihgabe an den Leihnehmer verbindlich fest. Die Kosten für die Erstellung des Zustandsberichts sind vom Leihnehmer zu tragen.

B.

Ohne Vorliegen eines vom Leihgeber genehmigten Zustandsberichts wird angenommen, dass der Leihnehmer die Leihgabe unbeschädigt und in gutem Zustand übernommen hat.

Transport

5

A.

Der Transport der Leihgabe erfolgt nach Absprache der Parteien. Der Leihgeber kann die Transportfirma sowie die Art und Ausführung der Transporte bestimmen. Der Leihnehmer darf nur Transportunternehmen beauftragen, welche auf den Transport mit Kunstgegenständen spezialisiert sind. Sammeltransporte mit anderen Gütern als Kunstgegenständen sind nicht gestattet.

B.

Die Organisation des Transportes ist Sache des Leihnehmers. Der Transport hat auf dem direktesten Weg stattzufinden. Eine Zwischenlagerung der Leihgaben ist nur mit vorgängigem schriftlichem Einverständnis des Leihgebers zulässig.

C.

Die Leihgabe ist nach rechtzeitiger Vorankündigung an dem vom Leihgeber bezeichneten Ort abzuholen und nach Ablauf der Leihdauer dorthin oder an einen anderen vom Leihgeber bezeichneten Ort zurückzuführen. Ohne anders lautende Bezeichnung ist dies der Ort an der eingangs dieses Vertrages genannten Adresse des Leihgebers.

D.

Das Ein- und Auspacken der Leihgabe hat ausschliesslich durch sachkundiges und entsprechend ausgebildetes Personal zu erfolgen. Der Leihgeber kann für die Behandlung der Leihgabe besondere, verbindliche Anweisungen erteilen, welche im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt sind. Die Befolgung dieser Anweisungen entbindet den Leihnehmer, seine Hilfspersonen und Beauftragten nicht von ihrer Haftung.

E.

Der Leihnehmer veranlasst die Besorgung sämtlicher Formalitäten für den Transport und die Ein- und Ausfuhr der Leihgabe und sorgt dafür, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, damit die Leihgabe jederzeit wieder in dasjenige Land, in welchem sie ursprünglich abgeholt wurde, zurückgeführt werden kann. Der Leihnehmer legt dem Leihgeber auf dessen Verlangen die entsprechenden Bestätigungen und Zertifikate der zuständigen Behörden vor.

Versicherung

6

A.

Die Leihgabe ist für die Leihdauer (einschliesslich Lagerungs- und Transportzeiträume) von Nagel zu Nagel gegen alle Gefahren (all risks) zugunsten des Leihgebers zu versichern. Die Versicherung ist vom Leihnehmer mindestens zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungswert (valeur agréée; taxierte Police) abzuschliessen.

B.

Der Abschluss der Versicherung ist dem Leihgeber vor Abholen der Leihgabe auf Verlangen durch Übergabe der Versicherungspolice bzw. der Versicherungszertifikate, einschliesslich den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, nachzuweisen.

C.

Bei einer Dauer von mehr als einem Jahr zwischen Vertragsunterzeichnung und Beendigung der Ausleihe behält sich der Leihgeber vor, den Versicherungswert der Leihgabe bei erheblicher Veränderung des Preisniveaus auf dem Kunstmarkt neu festzusetzen. Der Leihnehmer lässt in diesem Falle die Versicherungspolice bzw. das Versicherungszertifikat innert 14 Tagen ab Mitteilung des Leihgebers auf Kosten des Leihnehmers entsprechend anpassen.

D.

Der Leihgeber kann die Leihgabe auf Wunsch von seinem eigenen Versicherer versichern lassen, wobei die entsprechenden Prämien zu Lasten des Leihnehmers gehen.

Nennung des Leihgebers/Kataloge/Reproduktionen

7

A.

Der Leihgeber ist in Katalogen, in Beschriftungen, Legenden und weiteren Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Leihgabe in der eingangs zu diesem Vertrag aufgeführten Weise zu nennen. Fehlt eine spezielle Vereinbarung, so ist ausschliesslich der Hinweis «Privatbesitz» zu verwenden.

B.

Von der Leihgabe dürfen Fotografien (inkl. Pressedokumentationen), Karten, Videos, Film- und Fernsehaufnahmen, digitale Bildverarbeitungen und andere Reproduktionen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Leihgebers hergestellt und verbreitet werden. Der Leihnehmer ist für die Beachtung dieser Regelung durch Besucher, Personal, Presse und Beauftrage verantwortlich.

Eine Ausnahme besteht für Foto-, Fernseh- und Videoaufnahmen, die im üblichen Rahmen der aktuellen Berichterstattung über die Veranstaltung und unter Aufsicht und Verantwortung des Leihnehmers gemacht werden. Für diese ist keine Genehmigung durch den Leihgeber erforderlich.

Allfällige Einnahmen und Vergütungen aus genehmigten Reproduktionen gehen zugunsten des Leihnehmers.

C.

Der Leihnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Reproduktionsrechte bei allfälligen Rechtsinhabern einzuholen und diese dem Leihgeber auf Verlangen nachzuweisen.

D.

Werden für die Ausstellung Kataloge und andere Publikationen herausgegeben, so sind dem Leihgeber davon je ein Exemplar unentgeltlich zuzusenden.

F.

Die vom Leihgeber dem Leihnehmer für den Katalog oder andere Veröffentlichungen in Zusammenhang mit der Leihgabe zugestellten Fotos, Reproduktionsunterlagen und weiteren Dokumente und Datenträger verbleiben im ausschliesslichen Eigentum des Leihgebers und sind diesem nach der absprachegemässen Verwendung unaufgefordert zurückzugeben.

Sorgfaltspflicht

8

A.

Der Leihnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Leihgabe vom Moment des Abholens bis zum Moment des Wiedereintreffens beim Leihgeber (von Nagel zu Nagel) sachgerecht und mit der grössten Sorgfalt behandelt wird.

B.

Die Leihgabe muss in dem Zustand, in welchem sie vom Leihnehmer übernommen wurde, von diesem erhalten und bei Ablauf der Leihdauer zurückgegeben werden. Dabei sorgt der Leihnehmer für den wirkungsvollen Schutz und die Sicherung der Leihgabe vor mutwilliger und unbeabsichtigter Zerstörung, Beschädigung, Veränderung und Verlust durch Einflüsse aller Art, sowie vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzesbeeinträchtigung von privater oder staatlicher Seite. Falls diese erforderlich erscheint und möglich ist, erwirkt der Leihnehmer von den zuständigen Behörden eine Rückgabegarantie zugunsten des Leihgebers.

C.

An der Leihgabe dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Leihgebers keinerlei Veränderungen, insbesondere auch keine Reinigungen, Retouchen, Reparaturen und Restaurationen vorgenommen werden. An Passpartout, Rahmen, Sockel, Verglasung und technischen Vorrichtungen, welche nicht Bestandteil des Werkes bilden, sind kleinere fachmännische Eingriffe zulässig, soweit diese zur Befestigung und Sicherung der Leihgabe unerlässlich sind und nachträglich rückgängig gemacht werden können.

D.

Sofern die Erhaltung des einwandfreien Zustandes der Leihgabe unmittelbar bedroht ist, soll der Leihnehmer den Leihgeber davon unverzüglich in Kenntnis setzen und nach dessen vorgängiger Zustimmung die notwendigen konservatorischen Massnahmen vornehmen. Ist eine Kontaktnahme mit dem Leihgeber innert nützlicher Frist nicht möglich, und die Gefahr einer Beeinträchtigung der Leihgabe unmittelbar bevorstehend, so soll der Leihnehmer von sich aus unter Beizug ausgewiesener Experten, die notwendigen konservatorischen Massnahmen veranlassen.

E.

Jede Zerstörung, Beschädigung, Veränderung und jeder Verlust der Leihgabe sowie jede drohende oder erfolgte Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzesbeeinträchtigung sind dem Leihgeber unverzüglich zu melden. Soweit diese Ereignisse Folge einer kriminellen Handlung sind, ist zudem sofort die Polizei zu benachrichtigen. Über die Art der Beschädigung oder Veränderung ist ein fotografisch dokumentiertes Protokoll anzulegen. Über weitere Massnahmen entscheidet der Leihgeber, soweit nicht unverzügliches Handeln durch den Leihnehmer gemäss vorstehendem Absatz geboten ist.

F.

Der Leihnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Klima- und Beleuchtungsverhältnisse am Lager- und Ausstellungsort dem Stand der heutigen Technik entsprechen und dafür Gewähr bieten, dass die Leihgabe keinen Schaden nimmt. Die Klimaverhältnisse sollen konstant durch aufzeichnende Messgeräte nachgewiesen werden. Der Leihgeber hat das Recht, jederzeit Klimaaufzeichnungen zu verlangen. In der näheren Umgebung der Leihgabe soll Rauch-, Ess- und Trinkverbot herrschen.

G.

Erachtet der Leihgeber die vom Leihnehmer betreffend die im vorstehenden Absatz angeordneten Vorkehrungen und Massnahmen als ungenügend, so kann er nach erfolgloser Fristansetzung von 10 Tagen Drittpersonen beauftragen, die ihm notwendig erscheinenden und nach objektiven Massstäben gerechtfertigten Massnahmen auf Kosten des Leihnehmers vorzunehmen. Die Bestimmungen über die Beendigung der Leihe bleiben vorbehalten.

Haftung

9

A.

Der Leihnehmer haftet von Nagel zu Nagel, unabhängig von seinem Verschulden und demjenigen Dritter, für sämtliche Schäden und wertmindernden Veränderungen an der Leihgabe, sowie für deren Zerstörung, Veränderung oder Verlust, es sei denn, der Leihnehmer weise nach, dass der Schaden, die Zerstörung oder die Veränderung auch entstanden wäre, wenn die Leihgabe beim Leihgeber geblieben wäre. Schadensverursachende Handlungen seiner Mitarbeiter und Beauftragten hat sich der Leihnehmer zurechnen zu lassen.

B.

Im Falle der Totalzerstörung oder des Nichtwiederauffindens der Leihgabe innerhalb von 3 Monaten ist der volle, in diesem Vertrag festgesetzte, vereinbarte Versicherungswert innerhalb von 90 Tagen zu ersetzen.

Im Falle der Beschädigung oder Veränderung werden die zur Restauration geeigneten Massnahmen vom Leihgeber nach Rücksprache mit dem Leihnehmer bestimmt. Der Leihnehmer trägt die entsprechenden Kosten. Ein nach der Restauration verbleibender Minderwert ist dem Leihgeber innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Restaurationsarbeiten zu ersetzen.

C.

Die Schadenersatzpflicht des Leihnehmers gilt auch dann, wenn der Versicherer aufgrund der versicherungsvertraglichen Ausschlüsse nicht leistet. Ebenso gilt die Schadenersatzpflicht auch für Schäden, bei denen die Versicherungsleistung den festgesetzten Versicherungswert nicht zu decken vermag, z.B. weil der Versicherer aufgrund einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Obliegenheitsverletzung seitens des Leihnehmers die Versicherungssumme herabsetzt.

D.

Besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit über die Beurteilung der Schadenshöhe und die Bewertung eines allfälligen Minderwerts, werden diese von einem von den Parteien gemeinsam bestellten, unabhängigen Experten bestimmt. Ist ein solcher nicht im Voraus bestimmt worden und kommt auch innert 30 Tagen seit einem entsprechenden Vorschlag einer Partei keine Einigung über die Person des Experten zustande, können die Parteien die beiden Auktionshäuser [Sotheby's] und [Christies] mit der Begutachtung beauftragen. Die Parteien anerkennen in diesem Fall den Mittelwert der beiden Begutachtungen als verbindlich. Kommt es aus irgendeinem Grund nicht zu einer solchen Begutachtung durch die Auktionshäuser, entscheidet das zuständige Gericht.

Kosten und Schadloshaltung

10

A.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Ausleihe entstehenden Kosten, insbesondere solche für Verpackung, Transport, Dokumentation, Administration, Kurierdienste, konservatorische Begutachtung, Versicherung, Bewilligungen, Rechtswahrung, Ersatzmassnahmen, vorzeitige Rücknahme, etc. gehen zu Lasten des Leihnehmers.  
Soweit solche Kosten vom Leihgeber bezahlt wurden, sind ihm diese vor Abholung der Leihgabe bzw. innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu ersetzen.

B.

Der Leihnehmer hält den Leihgeber für sämtliche von Dritten gegen den Leihgeber im Zusammenhang mit der Ausleihe gerichteten Ansprüche schadlos, soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung einer Vertragspflicht des Leihnehmers stehen.

Beendigung der Leihe

11

A.

Die Leihgabe endet mit Ablauf der vereinbarten Leihdauer und ist bis spätestens zu diesem Zeitpunkt beim Leihgeber eintreffend zurückzugeben. Bei einer verspäteten Rückgabe gelten die Bestimmungen dieses Leihvertrags, insbesondere jene betreffend Haftung, Sorgfalt und Versicherung, unverändert weiter.

B.

Aus wichtigem Grund sowie bei Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages durch den Leihnehmer oder seine Hilfspersonen kann der Leihgeber diesen Vertrag vorzeitig auflösen und die sofortige vorzeitige Rückgabe der Leihgabe verlangen. Als wichtiger Grund gilt unter anderem auch die drohende Gefährdung der Leihgabe oder der Rechte des Leihgebers, nicht aber ein Eigenbedarf des Leihgebers während der Leihdauer.

C.

Der Leihnehmer hat kein Retentionsrecht an der Leihgabe. Er verpflichtet sich, allfällige Retentionsrechte seiner Vertragspartner (Vermieter, Beauftragte, etc.) an der Leihgabe wegzubedingen. Diese Wegbedingung ist dem Leihgeber auf Verlangen nachzuweisen.

Zutrittsberechtigung und Einsichtsrecht

12

Der Leihnehmer gewährt dem Leihgeber und seinen Beauftragten alle Zutritts- und Einsichtsrechte, welche zur Wahrung der Rechte des Leihgebers und zur Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendig sind.

Vertraulichkeit

13

Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Inhalt dieser Vereinbarung, die Identität des Leihgebers sowie den Versicherungswert der Leihgabe vertraulich zu behandeln, soweit eine Offenlegung nicht für Versicherungszwecke, Einfuhr- und Ausfuhrmodalitäten oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist.

Eigene Bestimmungen des Leihnehmers

14

Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allfälligen eigenen Bestimmungen des Leihnehmers einschliesslich dessen Allgemeinen Vertragsbedingungen, vor.

Schriftlichkeit

15

Änderungen dieses Leihvertrags müssen schriftlich erfolgen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

16

A.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

B.

Der ausschliessliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag befindet sich am Wohnsitz/Sitz des Leihgebers.

Besondere Bestimmungen

17

Allfällige im Anhang zu diesem Vertrag festgehaltene besondere Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Leihvertrages.

[Ort, Datum]

[Unterschrift (Leihgeber)]

[Ort, Datum]

[Unterschrift (Leihnehmer)]